



GEMEINDE BERIKON

Ausführungsbestimmungen
zum Reglement
über die Gemeindebeiträge
an die familienergänzende
Kinderbetreuung

Ausführungsbestimmungen zum Reglement über die Gemeindebeiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung

Ausführungsbestimmungen

Die Einwohnergemeindeversammlung Berikon erlässt gestützt auf das Reglement über die Gemeindebeiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung vom 16. November 2017 folgende Ausführungsbestimmungen

§ 1

Die Bemessungsgrundlagen sind in Anhang I geregelt.

§ 2

Die Gemeindebeiträge sind in Anhang II geregelt.

§ 3

Die Bemessungsgrundlagen, wenn keine aktuelle definitive Steuerveranlagung vorliegt, sind in Anhang III geregelt.

§ 4

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. August 2018 in Kraft.

Dieses Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 16. November 2017 beschlossen.

Anpassung von Anhang II, Erhöhung der maximalen Tarifbasis für Gemeindebeiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung in Kindertagesstätten per 01.01.2019 aufgrund Preisänderung der massgebenden Betreuungseinrichtung.

Anpassung von Anhang II, Anpassung an die neuen Tarife der Primarschule Berikon für Tagesstrukturen und Mittagstisch Primarschule per 01.08.2019.

GEMEINDERAT Berikon

Der Gemeindeammann

sig. Stefan Bossard

Die Gemeindeschreiberin

sig. Michelle Meier

ANHANG I

Bemessungsgrundlagen für die Gemeindebeiträge

Massgebendes Einkommen und Vermögen

Massgebend ist das gesamte steuerbare Einkommen gemäss neuester definitiver Veranlagung der Gemeinde- und Kantonssteuern.

Bei einem steuerbaren Vermögen besteht kein Anspruch auf einen Beitrag.

Massgebend ist das steuerbare Einkommen von:

- a) verheirateten Eltern bzw. Stiefeltern im gemeinsamen Haushalt
- b) ledigem oder verwitwetem Elternteil und seiner Partnerin/seinem Partner. Die Bestimmung einer stabilen, eheähnlichen Beziehung richtet sich nach der Sozialhilfe- und Präventionsverordnung des Kantons Aargau (SAR 851.211).
- c) im gleichen Haushalt lebenden, nicht verheirateten Eltern.
- d) nicht im gleichen Haushalt lebenden, nicht verheirateten Eltern
- e) geschiedenen oder getrennt lebenden Eltern

Das massgebende Einkommen besteht aus dem bereinigten steuerbaren Einkommen (=rechtskräftig veranlagtem steuerbaren Einkommen) ohne Berücksichtigung:

- a) der Abzüge für Liegenschaftsunterhaltskosten, soweit sie über dem Pauschalabzug liegen
- b) der Abzüge für Einkaufsbeiträge an die Säule 2 und Beiträge an die Säule 3a
- c) der Abzüge für freiwillige Zuwendungen
- d) der Abzüge für Zuwendungen an politische Parteien
- e) der Abzüge für Verluste früherer Geschäftsjahre bei Selbständigerwerbenden
- f) des zusätzlichen Sozialabzugs für tiefe Einkommen

Besondere Berechnungsgrundlagen

Beitragsbezüger, die der **Quellensteuer** unterstehen, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise einzureichen.

Wenn wegen **Zuzugs nach Berikon** keine Steuerdaten bestehen, haben die Beitragsbezüger Kopien der aktuellsten detaillierten Steuerveranlagung der früheren Wohngemeinde einzureichen.

Beitragsbezüger, deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Zeit von Trennung oder Scheidung noch nicht geregelt sind, haben eine Kopie der jeweils aktuellen Einkommens- und Vermögensnachweise analog den Steuererklärungen und eine Kopie des Dispositivs des Trennungs- oder Scheidungsurteils einzureichen.

Das aktuelle Netto-Einkommen wird anhand der eingereichten Unterlagen ermittelt. Es sind die Einkommensnachweise der letzten 3 Monate einzureichen.

Geleistete Unterhaltsbeiträge an nicht in der Familie lebende Kinder und Ehegatten/eingetragene Partner sowie Berufsauslagen sind schriftlich zu belegen.

Selbständigerwerbende Eltern erhalten grundsätzlich keinen Beitrag, ausser sie erbringen den Nachweis über vermindertes Einkommen. In solchen Fällen sind die Sozialen Dienste für die Berechnung und Beurteilung eines solchen Gesuches zuständig. Falls ausschliesslich das Nebeneinkommen durch selbständige Erwerbstätigkeit erzielt wird, gilt die übliche Elternbeitragsberechnung.

ANHANG II
Gemeindebeiträge

Tagesstruktur Berikon

Der Beitrag der Gemeinde beträgt:

	Maximale Tarifbasis bei 100 % Frühbetreuung	Maximale Tarifbasis bei 100 % Nachmittags- betreuung	Maximale Tarifbasis bei 100 % Nachmittags- betreuung mit Aufgaben- stunde	Maximale Tarifbasis bei 100 % Aufgaben- stunde	Maximale Tarifbasis bei 100 % Abend- betreuung
Bei einem bereinigten steuerbaren Einkommen	1 x pro Woche / Quartal CHF 84.00	1 x pro Woche / Quartal CHF 63.00	1 x pro Woche / Quartal CHF 100.00	1 x pro Woche / Quartal CHF 100.00	1 x pro Woche / Quartal CHF 126.00
	Ab 2. Kind 20 % Geschwister- rabatt CHF 67.20	Ab 2. Kind 20 % Geschwister- rabatt CHF 50.40	Ab 2. Kind 20 % Geschwister- rabatt CHF 80.00	Ab 2. Kind 20 % Geschwister- rabatt CHF 80.00	Ab 2. Kind 20 % Geschwister- rabatt CHF 100.80
bis Franken					
30'000				60 %	
35'000				55 %	
40'000				45 %	
45'000				35 %	
50'000				25 %	
55'000				15 %	
60'000				10 %	
65'000				5 %	

Mittagstisch Primarschule Berikon

Bei einem bereinigten steuerbaren Einkommen bis Franken	Nettopreis in CHF pro Mahlzeit für Eltern bei einer maximalen Tarifbasis von CHF 13.00 pro Mahlzeit
35'000	6.50
45'000	8.50
55'000	10.00
60'000	11.50

Mittagstisch Kreisschule Mutschellen

Bei einem bereinigten steuerbaren Einkommen bis Franken	Nettopreis pro Mahlzeit für Eltern CHF	Gemeindebeitrag pro Mahlzeit CHF	Maximale Tarifbasis CHF 13.00 pro Mahlzeit
35'000	6.50	6.50	50.00 %
45'000	8.50	4.50	34.61 %
55'000	10.00	3.00	23.07 %
60'000	11.50	1.50	11.54 %

Kindertagesstätte

Der Beitrag der Gemeinde beträgt:

Bei einem bereinigten steuerbaren Einkommen bis Franken	Maximale Tarifbasis bei 100 % 1. Kind bis 18 Monate CHF 130.00 / Tag ab 2. Kind 10 % Geschwisterrabatt CHF 117.00 / Tag	Maximale Tarifbasis bei 100 % 1. Kind ab 18 Monate CHF 115.00 / Tag ab 2. Kind 10 % Geschwisterrabatt CHF 103.50 / Tag
30'000		60 %
35'000		55 %
40'000		45 %
45'000		35 %
50'000		25 %
55'000		15 %
60'000		10 %
65'000		5 %

Tagesstätten mit höheren Tarifen als die Kita MOMO und Momolino werden nicht zu deren Ansätzen subventioniert.

Bei Geschwisterrabatten wird der Gemeindebeitrag anteilmässig um den entsprechend von der Kindertagesstätte gewährten, effektiven Rabatt reduziert. Ebenso bei Drittleistungen wie Beiträge von Soliday, Arbeitgeber etc.

Bei den Kinderkrippen des Vereins Kinderbetreuung Mutschellen VKBM wird der Gemeindebeitrag um 5 % erhöht.

Tageseltern

Der Beitrag der Gemeinde beträgt:

Bei einem bereinigten steuerbaren Einkommen bis Franken	Maximale Tarifbasis bei 100 % 1. Kind ganztags CHF 80.00 ab 2. Kind 20 % Geschwisterrabatt CHF 64.00	Maximale Tarifbasis bei 100 % 1. Kind pro Stunde CHF 9.00 ab 2. Kind 20 % Geschwisterrabatt CHF 7.20
30'000		60 %
35'000		55 %
40'000		45 %
45'000		35 %
50'000		25 %
55'000		15 %
60'000		10 %
65'000		5 %

Tageseltern mit höheren Tarifen als diejenigen des Vereins Kinderbetreuung Mutschellen werden nicht zu deren Ansätzen subventioniert.

Bei Geschwisterrabatten wird der Gemeindebeitrag anteilmässig um den entsprechend von der Kindertagesstätte gewährten, effektiven Rabatt reduziert. Ebenso bei Drittleistungen wie Beiträge von Soliday, Arbeitgeber etc.

Bei Tagesfamilien des Vereins Kinderbetreuung Mutschellen VKBM wird der Gemeindebeitrag um 5 % erhöht.

ANHANG III**Berechnung des Haushalteinkommens (wenn keine aktuellen Steuerdaten vorliegen)**

Sämtliche Beträge sind durch aktuelle Belege der letzten 3 Monate (z.B. Lohnausweis, Lohnabrechnungen, Auszahlungsbelege, Rentenbescheinigungen, usw.) auszuweisen.

Jahreseinkünfte	antragstellende Person	Ehepartner oder Person in eheähnlichem Verhältnis mit der gesuchstellenden Person	Drittperson im gleichen Haushalt
Steuerbares Vermögen vorhanden? Wenn ja = kein Anspruch			
Erwerbseinkommen netto aus unselbständiger Tätigkeit inkl. 13. Monatslohn und Gratifikationen			
Kinderzulagen, Familienzulagen			
Netto Erwerbseinkommen aus selbständiger Tätigkeit			
Unterhaltsbeiträge: eingehende			
zu zahlende			
Berufsauslagen			
Leistungen aus Sozial- und anderen Versicherungen (AHV, IV, SUVA, BVG, Krankentaggeld, EL, IPV etc.)			
Einkünfte aus Wertschriften und Kapitaleinlagen			
Liegenschaftsertrag / Untermieten			
Einkauf / Beitrag 2. Säule			
Beitrag 3. Säule			
Massgebendes Nettoeinkommen für die Berechnung des Beitrages der Gemeinde Berikon			